



Sehr geehrte Mitglieder, liebe Freunde!

Wir möchten Sie gerne auf die Möglichkeit hinweisen, Ihrerseits Beiträge an uns zu senden. Wir veröffentlichen gerne aktuelle Informationen über Ihr Unternehmen, neue allfällige Produkte und Dienstleistungen, die für andere Mitglieder vom Interesse sein können. Die SÖHK bietet diese Leistung kostenlos allen Mitgliedern an.

Wir laden Sie herzlich ein, die deutsche und slowakische Version Ihres Beitrages und Ihr Firmenlogo per Mail an sohk@sohk.sk zu senden. Mehr Informationen erhalten Sie unter der Nummer 00421/2/63536787,88.

Inhalt

Inhalt.....	1
Aktuelle Informationen	2
Wir heißen neue Mitglieder willkommen.....	2
Wir laden Sie ein.....	2

Partnerveranstaltungen.....	3
Veranstaltungen Rückblick.....	4
Recht und Legislative.....	4



➔ Aktuelle Informationen

Stellungnahme der Rechtsstaatsinitiative zum bevorstehenden Gesetz über Lobbyismus

Die Rechtsstaatsinitiative begrüßt, dass in der Slowakei eine Fachdiskussion über die Notwendigkeit einer systematischen Regulierung von Lobbyismus eröffnet wird. Wenn das Ziel des vorbereiteten Gesetzes darin besteht, die Transparenz der Entscheidungsfindung im öffentlichen Sektor zu erhöhen und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Gestaltung öffentlicher Politiken zu stärken, halten wir dieses Ziel für legitim und notwendig.

In diesem Sinne bekunden wir unsere Offenheit für den Dialog und unser Interesse, ein konstruktiver Partner bei der Vorbereitung der Gesetzgebung von Grund auf zu sein: von der Formulierung der Ausgangspunkte, Definitionen, Ziele und Prinzipien, auf denen das gesamte System der Regulierung des Lobbyismus beruhen sollte.

Wir halten es für notwendig, dass jeder Rechtsrahmen auf den folgenden Grundsätzen beruht:

- Transparenz der Kontakte zwischen Beamten und Interessengruppen;
- gleichberechtigter Zugang zur öffentlichen Politik;
- die Durchsetzbarkeit von Vorschriften, die nicht nur formaler Natur sind, sondern praktische Wirkung haben;
- und Vorhersehbarkeit des Gesetzgebungsverfahrens.

Wir sind davon überzeugt, dass das Lobbying-Gesetz, wenn es öffentliches Vertrauen und praktische Tragfähigkeit haben soll, in einer offenen, sachlichen und professionellen Diskussion geschaffen werden muss. Als Rechtsstaatsinitiative sind wir daran interessiert, ein aktiver Teil davon zu sein. Wir glauben, dass dank der Zusammenarbeit verschiedener Sektoren eine Regulierung geschaffen werden kann, die wirklich vorteilhaft ist.

➔ Wir heißen neue Mitglieder willkommen

CYMORKA interior design s. r. o.

Holz und Möbel



[mehr](#)

Royal Bays, s. r. o.

Sonstiges



[mehr](#)

➔ Wir laden Sie ein



Jesenný Welcome Cocktail
Herbst Welcome Cocktail

03.10. 2025, 17:00 – Herbst Welcome Cocktail
Thermia Palace Ensana Health Spa Hotel Piešťany,
[mehr hier](#)



**Digitalizácia v pracovnom práve na Slovensku –
výzvy a príležitosti**
**Digitalisierung im Arbeitsrecht in der Slowakei –
Herausforderungen und Chancen**

**EVERSHEDS
SUTHERLAND**

**15.10. 2025 – Digitalisierung im Arbeitsrecht in der
Slowakei – Herausforderungen und Chancen**
Räumlichkeiten Eversheds Sutherland, Bratislava,
mehr Infos bald zur Verfügung



**Konkurencie schopnosť Slovenska a Európy
v kontexte aktuálneho vývoja**
**Die Wettbewerbsfähigkeit der Slowakei und
Europa im Kontext der aktuellen Entwicklung**

**21.10. 2025 – Die Wettbewerbsfähigkeit der
Slowakei und Europa im Kontext der aktuellen
Entwicklung**
Räumlichkeiten Royal Bays, mehr Infos bald zur
Verfügung



**Hybridná práca, home office a
medzinárodné tímy**
**Hybridarbeit, Homeoffice und
internationale Teams**

 Grant Thornton 

**22.10. 2025 – Hybridarbeit, Homeoffice und
internationale Teams**
Online Webinar, mehr Infos bald zur Verfügung



Doing Business in Austria

ABA INVEST
WORK
FILM
Your easy access to Austria

AUDITOREA
TAX • ACCOUNTING • AUDIT

**EVERSHEDS
SUTHERLAND**

.N LAW

29.10. 2025 – Doing Business in Austria
Radisson Blu Carlton, Bratislava, mehr [hier](#)



BUSINESS LADIES DAY

30.10. 2025 – Business Ladies Day
Penati Klub, Bratislava, mehr [hier](#)

Partnerveranstaltungen

30.10. 2025, 09:00 – Transferpreisgestaltung in der Praxis – für Manager und Buchhalter
Hotel Arcade, Banská Bystrica, mehr [hier](#)

27.11. 2025, 18:00 – Tischetikette für Erwachsene
Anantara Palais Hansen Vienna Hotel, Restaurant Brasserie Sophie, mehr [hier](#)

➔ Veranstaltungen Rückblick

ESG und Finanzierung: Nachhaltigkeit ist wichtig

17.09. 2025, 10:00, online Webinar auf Slowakisch, mehr [hier](#)



Golftrophy 2025

19.09. 2025, 09:00, Sedin Golf Resort, Veľké Úľany, mehr [hier](#)

Photovoltaik aus steuerlicher und buchhalterischer Sicht

24.09. 2025, 09:00, online Webinar auf Slowakisch, mehr [hier](#)



Speed Business Meeting

29.09. 2025, 16:00, Clarion Congress Hotel Bratislava, mehr [hier](#)

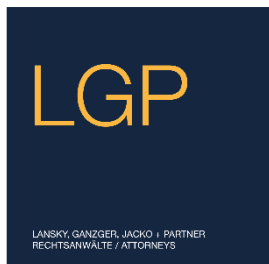
Löhne und Steuern in der Tschechischen Republik und der Slowakei unter der Lupe

30.09. 2025, 09:00, Falkensteiner Hotel Bratislava, mehr [hier](#)



➔ Recht und Legislative

+



Eine Änderung der Spielregeln? Chaos oder eine Entwicklung, die man nicht ignorieren kann?

Auch im Jahr 2025 wird Nachhaltigkeit allmählich zur harten Realität des Marktes. Es geht nicht mehr um freiwillige Verpflichtungen, sondern um konkrete Regeln, die Auswirkungen auf Hersteller, Händler und Verbraucher haben. Die Europäische Union verschärft ihre Maßnahmen und führt eine Reihe von Maßnahmen ein, die darauf abzielen, den Markt zu einem verantwortungsvolleren Handeln zu bewegen.

Für einige ist dies eine willkommene Chance zur Innovation, für andere bedeutet es Unsicherheit und Bürokratie. In einem Punkt sind sich die Experten jedoch einig: **Es handelt sich um eine Änderung der Spielregeln, die jeden betrifft – vom Produktdesigner bis zum normalen Kunden im Geschäft.**

Die wichtigsten Trends und Herausforderungen

➤ *Digitaler Pass statt Fast Fashion*

- ✓ die Verordnung **ESPR**¹, die am 18.07.2024 in Kraft tritt, bringt eine Revolution mit sich: Jedes Produkt erhält einen eigenen **digitalen Pass** – so etwas wie einen Personalausweis für Produkte, in dem

¹ VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES (EU) 2024/1781 vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung nachhaltiger Produkte, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828 und der Verordnung (EU) 2023/1542 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG

angegeben ist, woraus es hergestellt ist, woher die Rohstoffe stammen und wie es repariert werden kann. Der digitale Pass soll idealerweise bereits 2027 eingeführt werden.

- ✓ Einführung **des Rechts auf Reparatur (Right to Repair)** in die Gesetzgebung aller EU-Länder bis spätestens 31.07.2026 – mit dem Ziel, dass Menschen Konsumgüter nicht wegen kleinerer Defekte wegwerfen müssen und dass die Garantie nach einer Reparatur um ein Jahr verlängert wird;
- ✓ Konsequenteres Durchsetzen **des Verbots der Vernichtung unverkaufter Produkte**, was vor allem die Mode- und Elektronikindustrie betrifft, wobei für mittelständische Unternehmen eine Übergangsfrist bis zum 19.07.2030 gilt²; Einführung einer Transparenzpflicht für Unternehmen, wonach sie verpflichtet sind, Informationen über die Anzahl und das Gewicht der pro Jahr ausgemusterten unverkauften Konsumgüter auf ihrer Website zu veröffentlichen.

➤ ***Chaos? Green Hushing versus Entwurf der Green Claims Directive***

- ✓ Ziel **der Green Claims Directive** ist es, Ordnung in die „grünen Behauptungen“ zu bringen, die Unternehmen auf ihren Produkten angeben bzw. bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen präsentieren.
- ✓ Im Gegensatz dazu praktizieren viele Unternehmen heute das sogenannte „**Green Hushing**“, d. h. sie kommunizieren ihre ESG-Ziele bewusst nicht, um negative Auswirkungen zu vermeiden, die sich daraus ergeben könnten, dass sie nicht „grün“ genug sind.
- ✓ Wird die neue Green Claims Directive für Einheitlichkeit sorgen?

➤ ***Kaffee ohne Abholzung? Wie hängt das zusammen?***

- ✓ Die **EUDR-Verordnung**³, auch bekannt als Anti-Entwaldungs-Verordnung, verpflichtet Unternehmen nachzuweisen, dass die Vermarktung ihrer Produkte (z. B. Kaffee, Kakao, Soja und andere) nicht zur Entwaldung oder anderen Waldschäden geführt hat.
- ✓ **Für Unternehmen ist dies eine logistische Herausforderung, für Kunden eine größere Garantie, dass ihr Kauf nicht zur Zerstörung von Wäldern oder der Natur als solcher beiträgt.**

Was ist derzeit die größte Herausforderung? Die CO2-Steuer, die die Welt verändern kann

Die Diskussion über **die Kohlenstoffsteuer** reißt nicht ab. Wenn sie vollständig eingeführt wird, könnte sie das Wettbewerbsumfeld zwischen europäischen und außereuropäischen Unternehmen neugestalten und gleichzeitig ökologische Innovationen beschleunigen. Bislang bleibt sie eines der größten Fragezeichen, die über der Zukunft der Industrie schweben.

Wir glauben, dass neue ESG-Instrumente wie der digitale Pass für Waren, das Recht auf Reparatur oder das Verbot der Vernichtung unverkaufter Konsumgüter einen bedeutenden Schritt in Richtung einer verantwortungsvolleren und nachhaltigeren Unternehmensführung darstellen. Gleichzeitig bringen sie jedoch neue Anforderungen mit sich, auf die sich Unternehmen vorbereiten müssen.

² Weitere Einzelheiten siehe Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009

³ VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES (EU) 2023/1115 vom 31. Mai 2023 über die Zugänglichkeit bestimmter mit Entwaldung und Waldschädigung verbundener Rohstoffe und Produkte auf dem Unionsmarkt und deren Ausfuhr aus der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010.

Möchten Sie nicht nur über ESG-Themen informiert werden? Wenden Sie sich an unsere Experten und folgen Sie uns auf unseren sozialen Netzwerken und unserer Website, wo wir regelmäßig Fachartikel, Analysen und Erkenntnisse aus der Praxis veröffentlichen.

Autorinnen Lansky, Ganzger, Jacko & Partner, s. r. o.:



JUDr. Barbora Lord ist Rechtsanwältin, die mit Lansky, Ganzger, Jacko & Partner, s.r.o. (LGP Bratislava) zusammenarbeitet. Sie ist spezialisiert auf Zivilrecht - Vertragsrecht, Handelsrecht, Wettbewerbsrecht, Liquidationen, Insolvenzen und Restrukturierungen sowie auf Beratung mit internationalen Fragestellungen und mit ESG-Themen. Sie bietet Rechtsberatung in slowakischer, tschechischer und englischer Sprache an.



Mgr. Martina Koreňová ist seit November 2024 bei Lansky, Ganzger, Jacko & Partner, s. r. o. (LGP Bratislava) tätig. Zuvor war sie als juristische Assistentin in einer anderen Anwaltskanzlei tätig. Sie berät Mandanten in den Bereichen Zivilrecht und Zivilprozessrecht.



EVERSHEDS
SUTHERLAND

Effizientere Insolvenz und Restrukturierung: Wichtige Änderungen ab Oktober 2025

Am 1. Oktober 2025 tritt die Novelle des Gesetzes Nr. 7/2005 Slg. über Insolvenz und Restrukturierung in Kraft. Ziel der Novelle ist es, Insolvenzverfahren effizienter zu gestalten, den Verwaltungsaufwand zu verringern und die Prozesse zu beschleunigen.

Die Verpflichtung zur Beglaubigung der Unterschrift des Schuldners bei bestimmten Handlungen und die Anforderung, bei einem Insolvenzantrag, der von einem Gläubiger bei einer voraussichtlichen Insolvenz gestellt wird, einen weiteren Gläubiger nachzuweisen, werden abgeschafft. Die Vermögensaufstellung kann elektronisch hochgeladen werden. Das Gericht kann einen Antrag nicht allein aufgrund formaler Mängel in den Anlagen ablehnen, wenn diese die Prüfung der gesetzlichen Anforderungen nicht behindern.

Im sogenannten Kleininsolvenzverfahren werden klarere Regeln für den Wechsel des Insolvenzverwalters eingeführt. Bei der Restrukturierung wird die Vorlage des Plans vereinfacht und die Möglichkeiten zur Verwertung des Vermögens im Rahmen der Entschuldung erweitert.

Die rechtlichen Wirkungen der Insolvenzerklärung oder der Genehmigung der Restrukturierung treten am Tag nach der Veröffentlichung im Insolvenzregister ein. Der Kreis der Personen, die zum Kauf von Vermögenswerten aus der Konkursmasse berechtigt sind, wird erweitert – beispielsweise um ehemalige Ehepartner oder Miteigentümer. Die Novelle führt auch Regeln für den Handel mit Rohstoffen und Strom im Rahmen von Konkursverfahren ein.

Die Änderungen spiegeln die praktischen Bedürfnisse der Verfahrensbeteiligten wider und stärken die Rechtssicherheit. Die Fachöffentlichkeit sollte sich rechtzeitig mit den neuen Regeln vertraut machen, um auf ihre Anwendung in der Praxis vorbereitet zu sein.

Autorin Eversheds Sutherland, advokátska kancelária, s.r.o.:



JUDr. Simona Makúchová, LL.M.
Rechtsanwältin



Superabzug von Investitionsausgaben – Steuerinstrument zur Förderung der Industrie 4.0 in der Slowakei

Ab 2022 können steuerpflichtige Subjekte in der Slowakei in ihren Steuererklärungen einen Superabzug für Investitionsausgaben geltend machen, der in § 30e des Gesetzes Nr. 595/2003 Slg. über die Einkommensteuer in der Fassung späterer Vorschriften geregelt ist. Es handelt sich im Grunde genommen um eine Konkurrenz zum Superabzug für Forschungs- und Entwicklungsausgaben (über den wir im vorherigen Beitrag berichteten), da es nicht möglich sei, beide gleichzeitig für dasselbe Projekt zu nutzen. Theoretisch steht dieses Instrument des Steuernachlasses gemäß dem Gesetz denselben Arten von steuerpflichtigen Subjekten offen, d. h. sowohl juristischen Personen als auch natürlichen Personen – Unternehmen. In der Praxis bieten die Bedingungen für seine Anwendung jedoch nicht so vielen Interessenten eine Chance wie im Fall des Superabzugs für Forschung und Entwicklung.

Der Superabzug von Investitionsausgaben als Form der Förderung von Industrie 4.0 wurde 2022 eingeführt und seine Anwendung durch eine Novelle des Einkommensteuergesetzes bis 2027 verlängert. Im Gegensatz zum Superabzug für Forschungs- und Entwicklungsausgaben ist der Superabzug für Investitionen also nur ein vorübergehendes Instrument, dessen Ziel es ist, durch Investitionen in Industrie 4.0 eine Schaffung vom höheren Mehrwert zu fördern. Es wird durch die Anwendung eines zusätzlichen Abzugs von Investitionsausgaben (genau definiert in Anhang Nr. 3 des Gesetzes) in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes der steuerlichen Abschreibung dieses Vermögens, das in den Steuerausgaben geltend gemacht wird, umgesetzt. Die Finanzdirektion der Slowakischen Republik gab erst am 4. Januar 2024 eine methodische Anleitung zum Abzug von Investitionsausgaben (Kosten) heraus, die den entsprechenden § 30e des Einkommensteuergesetzes ergänzt. Die methodische Anleitung erläutert, was unter dem Begriff Investition für die Zwecke der Anwendung des Abzugs zu verstehen ist, was ein Investitionsplan ist, und beschreibt die Bedingungen und die Art und Weise der Anwendung des Abzugs für Investitionen.

Um den Superabzug von Investitionsausgaben geltend zu machen, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Planung einer Investition in Industrie 4.0 (im Sinne der Liste der Vermögenswerte in Anhang Nr. 3 des Gesetzes über die Buchhaltung und der methodischen Anleitung), wobei die Investition nicht aus anderen

öffentlichen Mitteln gefördert werden darf (der Superabzug von Investitionsausgaben kann nicht mit dem Superabzug für Forschung und Entwicklung für Abschreibungen desselben Vermögenswertes kombiniert werden),

- Verfügen über einen schriftlichen Investitionsplan für den Zeitraum 2022-2027
- das Unternehmen muss seit mindestens drei Abrechnungszeiträumen bestehen, aus denen sich der durchschnittliche Investitionsbetrag ergibt, da der Wert der geplanten Investition während des Zeitraums des Investitionsplans (2022-2027) mindestens das 7-fache des durchschnittlichen Investitionsbetrags der letzten drei Jahre übersteigen muss, wobei mindestens 1 Mio. EUR erreicht werden muss
- Führen einer getrennten Aufstellung der Investitionen und Steuerabschreibungen aus Investitionen, auf die der Superabzug der Investitionsausgaben angewendet wird
- Aufnahme der geplanten Investition in die Nutzung oder in das Betriebsvermögen während der Laufzeit des Investitionsplans und deren ununterbrochene Abschreibung
- die Steuerzeiträume müssen ununterbrochen 12 aufeinanderfolgende Kalendermonate dauern.

Der Abzug wird als zusätzliche Minderung der Steuergrundlage geltend gemacht, vermindert um den Abzug des Steuerverlustes in Höhe des festgelegten Prozentsatzes aus der steuerlichen Abschreibung aus diesem Vermögen (gemäß Tabelle 1), wobei sich dessen Höhe nach folgenden Faktoren richtet:

- der geplanten Investitionshöhe, die der Steuerpflichtige im Zeitraum 2022-2027 investieren möchte;
- dem Durchschnittswert der Investitionen der letzten drei Zeiträume – der Steuerpflichtige kann den Umfang des investierten Wertes in einer Bandbreite von 700 % oder von 1 400 % dieses Durchschnittswertes wählen.

Tabelle Nr. 1: **Parameter für die Anwendung des Superabzugs von Investitionsausgaben**

Investierter Durchschnittswert der Investitionen in Prozent	Wert der geplanten Höhe des investierten Durchschnittswerts der Investitionen in Mio. EUR		
	mehr als 1 bis einschließlich 20	mehr als 20 bis einschließlich 50	mehr als 50
von 700 % bis 1399,99 %	15 %	25 %	50 %
von 1400 % und mehr	20 %	30 %	55 %

Der Steuerzahler kann den Superabzug der Investitionsausgaben in Form von % Abschreibungen aus der Investition während der gesamten Dauer der Vermögensabschreibung, jedoch höchstens während zehn Steuerzeiträumen, in seiner Steuererklärung geltend machen. Der Anspruch auf den Superabzug von Investitionsausgaben oder dessen nicht geltend gemachter Teil im jeweiligen Steuerzeitraum erlischt, wenn das Subjekt im jeweiligen Steuerzeitraum keine ausreichende Steuergrundlage für dessen Geltendmachung schuf. Auch in diesem Fall konkurriert der Superabzug für Investitionen mit dem Superabzug für Forschungs- und Entwicklungsausgaben, da sie auf derselben Steuergrundlage geltend gemacht werden. Der Anspruch auf Geltendmachung des Abzugs (bzw. seines nicht geltend gemachten Teils) im Fall eines Superabzugs für Investitionen im jeweiligen Steuerzeitraum erlischt, ohne dass die Möglichkeit besteht in auf den folgenden Steuerzeitraum zu übertragen. Wenn das Subjekt während der Laufzeit des Investitionsplans die geplante Investition nicht in Betrieb nimmt oder in sein Vermögen aufnimmt, verliert es den

Anspruch auf den gesamten Abzug und muss für jeden Steuerzeitraum, in dem es diesen geltend gemacht hat, eine zusätzliche Steuererklärung einreichen und die Steuer nachzahlen.

Aus den genannten Bedingungen für die Inanspruchnahme des Superabzugs für Investitionen geht hervor, dass dieses Angebot nicht für jeden geeignet ist. Es bietet nicht nur keine Möglichkeit für „junge“ Unternehmen, die noch keine dreijährige Investitionsgeschichte vorweisen können, sondern schränkt praktisch auch Unternehmen ein, die bereits in den letzten drei Jahren in Industrie 4.0 investierten – dies wird nämlich als Referenz für die Ermittlung des durchschnittlichen Investitionswertes herangezogen. Bekannte Beispiele für solche erfolgreichen Industrie-4.0-Projekte sind die Unternehmen Matador Group (intelligente Fertigungslinien), Schaeffler Kysuce (Smart Factory, bei der der Superabzug für Forschung und Entwicklung genutzt wurde), CEIT (automatisch gesteuerte Stapler in Produktionshallen) und andere, die bereits ohne Superabzug für Investitionen realisiert wurden. Es ist auch wichtig, dass das investierende Subjekt sorgfältig abwägt, ob seine Kapitalkraft es ihm ermöglicht, die Investition wie geplant abzuschließen und in Betrieb zu nehmen bzw. in sein Vermögen aufzunehmen, und ob es neben der Realisierung der kapitalintensiven Investition in den ersten Jahren ihrer Nutzung eine ausreichende Steuergrundlage erreicht, um den Superabzug jedes Jahr davon abziehen zu können. Dies sind offenbar auch die Gründe, warum das Angebot eines Steuervorteils in Form eines Superabzugs für Investitionsausgaben im Wesentlichen unbeachtet blieb.

In der bisherigen kurzen Geschichte des Superabzugs für Investitionsausgaben konnten wir aus den auf der Webseite der Finanzdirektion der Slowakischen Republik veröffentlichten Listen der Begünstigten nur 7 juristische Personen identifizieren, die diesen Abzug in mindestens einem Steuerzeitraum geltend machten. In der Tabelle 2 bieten wir einen Überblick über diese Unternehmen sowie die Daten aus den Listen, die offenbar sachliche Fehler enthalten (der Wert der geltend gemachten Abschreibung ist jedes Jahr höher als der Wert der Investition). Um einen Überblick über die Größe und Ausrichtung der Aktivitäten dieser Subjekte zu erhalten, fügten wir zusätzlich öffentlich zugängliche Daten aus der CRIF-Datenbank hinzu (in den farblich gekennzeichneten Feldern der Tabelle). In den veröffentlichten Listen sind auch einige natürliche Personen aufgeführt, die wir vor allem aus Gründen der Datensensibilität, aber auch deshalb nicht angeben, weil es sehr wahrscheinlich bis sicher ist, dass sie aufgrund eines Fehlers in der Steuererklärung bzw. aufgrund der Unkenntnis der Bedingungen für die Inanspruchnahme dieses Superabzugs (z.B. mehrere Zahlenangaben sind gleich Null) dort aufgeführt sind.

Die Komplexität dieses neuen Steuerinstruments zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen in der Slowakei hielt zumindest einige Unternehmen nicht davon ab, es zu nutzen. Das bedeutendste davon ist das Unternehmen VOLKSWAGEN SLOVAKIA, das bisher nicht in den Listen des „älteren“ Superabzugs – des Superabzugs für Forschungs- und Entwicklungsprojekte – aufgeführt war. Ebenso wie andere Subjekte in den Listen des Superabzugs für Investitionsausgaben.

Tabelle Nr. 2: Bisher geltend gemachter Gesamt-Superabzug für Investitionen (2022-2024*)

SUBJEKT					STEUERZEITRAUM	ABZUGSHÖHE (€)	INVESTITIONSWERT (€)	PROZENTSATZ DES INVESTITIONSPANS
ANZAHL DER MITARBEITER	EIGENTUM	VERMÖGEN (€)	UMSATZ (€)	WIRTSCHAFTSERGEBNIS VOR STEUERN (€)				
VOLKSWAGEN SLOVAKIA, a.s. – Herstellung von Kraftfahrzeugen					01.01.2023 – 31.12.2023	206 563 226,91	4 406 198,50	700,00
10 000 – 19 999	Ausländisch	3 098 675 000	11 757 330 Tsd.	318 646 Tsd.	01.01.2024 – 31.12.2024	239 553 222,53	20 513 458,50	
WEGU SLOVAKIA s.r.o. – Herstellung von sonstigen Teilen und Zubehör für Kraftfahrzeuge					01.01.2022 – 31.12.2022	2 572 807,43	32 152,59	0,00
					01.01.2023 – 31.12.2023	3 511 200,05	73 630,86	
25 – 49	Ausländisch	9 601 962	8 716 745	335 001	01.01.2024 – 31.12.2024	6 367 269,77	119 375,42	
METICON, a.s. – Herstellung von Metallkonstruktionen und deren Teilen					01.01.2022 – 31.12.2022	2 773 071,00	4 077,32	0,00
50 – 99	Privat inländisch	8 432 087	6 238 407	867 366	01.01.2023 – 31.12.2023	5 546 142,00	48 856,43	
R-GLASS Trade s.r.o. – Herstellung und Verarbeitung von sonstigem und technischem Glas					01.01.2023 – 31.12.2023	3 347 371,13	100 638,60	700,00
50 – 99	Ausländisch	15 572 060	22 778 942	385 992	01.01.2024 – 31.12.2024	4 103 000,00	51 287,50	2 765,25
GRAND POWER, s.r.o. – Herstellung von Waffen und Munition					01.01.2022 – 31.12.2022	2 901 856,34	66 074,37	1 445,65
100 – 149	Privat inländisch	16 836 107	14 880 033	4 579 108	01.01.2024 –	3 208 520,57	107 618,66	

					31.12.2024			
B.C.B., s.r.o. – Leichtmetallguss					01.01.2022 – 31.12.2022	2 072 302,17	36 258,28	700,00
					01.01.2023 – 31.12.2023	3 347 371,13	100 638,60	
50 - 99	Ausländisch h	13 108 678	24 350 016	2 429 795	01.01.2024 – 31.12.2024	3 347 371,13	122 085,19	0,00
MED – ART, spol. s.r.o. – Großhandel mit pharmazeutischen Produkten					01.01.2024 – 31.12.2024	3 741 851,85	39 283,78	1110,00
250-499	Privat inländisch	187 293 565	574 982 227	5 700 878				
INSGESAMT						492 956 584,01	25 821 634,80	

* Die Ergebnisse für das Jahr 2024 sind bislang nur vorläufig.

Anmerkung 1: Die Angaben zu Vermögen, Umsatz und Wirtschaftsergebnis beziehen sich auf das Jahr, in dem das Subjekt erstmals den Superabzug für Investitionen geltend machte.

Anmerkung 2: Aus den Listen wählten wir nur juristische Personen aus. Bei natürlichen Personen gehen wir davon aus, dass sie aufgrund eines Fehlers in der Steuererklärung in den Listen aufgeführt sind.

Quelle: <https://www.financnasprava.sk>, CRIF – Slovak Credit Bureau

Autorin:



Ing. Jana Šnircová
Finanzanalystin CRIF – Slovak Credit Bureau



September 2025
September 2025

GENERÁLNÍ PARTNERI / GENERALPARTNER



SLOVENSKO - RAKÚSKA OBCHODNÁ KOMORA
SLOWAKISCH - ÖSTERREICHISCHE HANDELSKAMMER

RUŽIČKA
AND PARTNERS



IT PROFIS
Vaša dôvera nás inšpiruje